

# Amtsblatt für den Kreis Calw

Calw

Donnerstag, 3. Juni 1948

Nr. 22

## Lebensmittelversorgung

In der Zeit vom 1. bis 10. 6. 1948 können bezogen werden:

### Brot:

Altersklasse	Bewertung Gramm:	Normalverbraucher	TSV.	TSV.	TSV. Fleisch
			Butter	Fleisch	un Butter
Abschnitte					
0-3 J.	500	1	201	301	601
0-3 J.	250	2	202	302	602
3-6 J.	1000	1	201	301	601
3-6 J.	250	2	202	302	602
über 6 J.	1000	1	201	301	601
über 6 J.	500	2	202	302	602
Kleinabschnitte					

### Zulagenempfänger:

Zulagekarte A	500 g auf Abschnitt 51
Schwerarbeiter 1. Kategorie	250 g auf Abschnitt 151
Schwerarbeiter 2. Kategorie	500 g auf Abschnitt 251 und 250 g auf Abschnitt 252
Schwerarbeiter 3. Kategorie	1000 g auf Abschnitt 351 und 250 g auf Abschnitt 352
Werdende und stillende Mütter	250 g auf Abschnitt 903

### Fleisch:

Altersklasse	Bewertung Gramm:	Normalverbraucher	TSV.	TSV.	TSV. Brot u. Butter
			Butter	Brot	
Abschnitte					
0-3 J.	50	12	212	112	512
über 3 J.	je 50	12-13	212-213	112-113	512-513
Schwerarbeiter 1. Kategorie	50 g auf Abschnitt 155				
Schwerarbeiter 2. Kategorie	je 50 g auf Abschnitt 255-258				
Schwerarbeiter 3. Kategorie	je 50 g auf Abschnitt 355-357 und 100 g auf Abschnitt 358				
Werdende und stillende Mütter	50 g auf Abschnitt 905				

### Vollmilch:

Vollmilch ist in der seitherigen Rationshöhe freigegeben.

Calw, 31. Mai 1948.

Kreisernährungsamt.

### Hülsenfrüchte für Monat Mai

Im Monat Mai 1948 erhalten Normalverbraucher und Normalverbraucher in Gemeinschaftsverpflegung

von 3-6 Jahren 500 g Hülsenfrüchte  
über 6 " 750 g "

Die Abgabe erfolgt bei allen Altersklassen auf den Abschnitt 37 der Mai-Lebensmittelkarten.

Weiter erhalten Normalverbraucher und Normalverbraucher in Gemeinschaftsverpflegung als Ausgleich für die verringerte Fleischration

von 0-8 Jahren 25 g Hülsenfrüchte  
" 3-6 " 60 g "  
" 6-10 " 75 g "  
" 10-20 " 125 g "  
über 20 " 100 g "

auszugeben bei allen Altersklassen auf den Fleischabschnitt 18 der Mai-Lebensmittelkarten.

Der Bezug der Ware kann nach Aufruf durch die örtlichen Kartenausgabestellen erfolgen.

Calw, 26. Mai 1948.

Kreisernährungsamt.

### Zusatzkarten für Prioritätsbetriebe

Auf den Abschnitt DX der Zulagekarten für Prioritätsbetriebe können 1250 g Mais- oder Brotmehl (je nach Vorrat), auf den Abschnitt „Haferflocken“ 400 g Gerstengrütze bzw. Grieß und auf den Abschnitt „Maggi“ 0,25 Liter Bouillon oder 50 g gekörnte Fleischbrühe oder 100 g Suppen-erzeugnisse bezogen werden.

Auf den Abschnitt DY sind keine Lebensmittel aufgerufen. Die übrigen Kartenabschnitte können laut Aufdruck eingelöst werden.

Calw, 31. Mai 1948.

Kreisernährungsamt.

### Berichtigung!

#### Kindernährmittel für Monat Mai

Bei dem Aufruf von Kindernährmitteln für Monat Mai 1948 im Amtsblatt für den Kreis Calw (Nr. 21 vom 26. Mai 1948) muß es heißen: Von 0-3 Jahren 1000 g; auf die Abschnitte 30, 31, 32 und 38 je 250 g.

Calw, 28. Mai 1948.

Kreisernährungsamt.

Spendet für das Soziale Hilfswerk!

### Tabakwarenverkauf

Auf die Abschnitte 13-15 der M-Raucherkarte und Abschnitt V (Mai) der F-Raucherkarte werden je Punkt abgegeben:

20 Zigaretten oder  
5 Zigarren ab 40 Pfg. oder  
10 Zigarillos zu 20 oder 25 Pfg. oder  
1 Päckchen Tabak (Feinschnitt) auf 2 Abschnitte oder  
6 Zigarren zu 30 oder 35 Pfg.

Es wurden zugeteilt 59% Zigaretten, der Rest in Zigarren und Tabak. Der Verkauf der Tabakwaren darf nicht vor dem 3. Juni 1948 erfolgen und muß am 5. Juni beendet sein.

Die Bürgermeisterämter und Verkaufsgeschäfte werden darauf hingewiesen, daß die Abrechnungsformulare bis spätestens 11. 6. 1948 bei dem KWA - Abt. Tabakwaren - vorliegen müssen. Die abgelieferten Abschnitte sind durch die Bürgermeisterämter aufzubewahren.

Kreiswirtschaftsamt.

### Treibstoffbewirtschaftung

Die Anträge für Treibstoffzuteilung für das 3. Vierteljahr 1948 sind bis spätestens 12. Juni 1948 beim Kreiswirtschaftsamt - Treibstoffausgabestelle -, Calw, Schloßberg 3, einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden, da die Treibstoffzuteilung nur einmal im Vierteljahr erfolgt.

Antragsformulare sind bei den Bürgermeisterämtern sowie den Fahrereisenbüros außerhalb Calws (Altensteig, Nagold, Neuenbürg, Herrenalb und Wildbad) erhältlich.

Kreiswirtschaftsamt.

### Ungültigkeitserklärung von Uhrenmarken

Die durch das Kreiswirtschaftsamt Calw ausgegebenen Uhrenmarken für Taschen- bzw. Armbanduhren mit der aufgedruckten Nr. 405 bis 604 und für Weckeruhren mit der aufgedruckten Nr. 555 bis 800 werden mit Wirkung vom 10. Juni 1948 für ungültig erklärt.

Vorgenannte Uhrenmarken verlieren demgemäß mit obigem Zeitpunkt ihre Gültigkeit, falls sie vorher nicht zur Einlösung gelangen.

Kreiswirtschaftsamt.

### Fahrradbereifung

Die durch die Verbände zur Ausgabe gelangenden Bezugsscheine mit Ermächtigungsscheinen, bei welchen der jeweilige Verfalltag aufgedruckt ist, sind stets sofort den zuständigen Bürgermeisterämtern zwecks Ausfertigung vorzulegen. Die Ermächtigungsscheine sind alsdann einem Fahrradhändler weiterzugeben, welcher sie mit einem Firmenstempel zu versehen und dem Leithändler des Kreises Firma Chr. Widmaier in Vorlage zu bringen hat. Nur für rechtzeitig vorgelegte Ermächtigungsscheine kann die Fahrradbereifung bei dem Landesreifenlager in Empfang genommen werden. Es verfallen sämtliche Bezugsscheine, von welchen die Ermächtigungsscheine nicht sofort vorgelegt werden.

Gleichzeitig werden die Besitzer von Bezugsscheinen für Fahrradbereifung nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß nur gegen Rückgabe der alten Bereifung neue Bereifung ausgegeben werden kann.

Kreiswirtschaftsamt.

### Nähmittel für Ausgewiesene

Bei der Firma Christian Schwarz, Manufakturwaren, in Nagold kann gegen Vorlage des Haushaltspasses für Ausgewiesene



sone unter Abtrennung des Abschnittes I für jede auf dem Ausweis eingetragene Person eine Rolle Näheide bezogen werden. Die Bürgermeisterämter wurden angewiesen, zu veranlassen, daß die Näheide für sämtliche in einer Gemeinde wohnhaften Ausgewiesenen gemeinsam bezogen wird.  
Calw, 28. Mai 1948.

Landratsamt  
— Umsiedlungsamt —

### Kreisstadt Calw

#### Zur Verhütung von Waldbränden

wird die Einwohnerschaft auf folgende Strafbestimmungen hingewiesen:

I. Nach § 308 StrGB. ist die vorsätzliche Verursachung von Waldbränden mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren und nach § 309 StrGB. die fahrlässige mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bedroht.

II. Nach § 368 Ziff. 6 StrGB. wird mit Geldstrafe bis zu RM. 150.— oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft, wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden Feuer anzündet.

III. Nach Art. 30 ForstpolGes. wird mit Geldstrafe bis zu RM. 60.— oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft, wer 1. mit unverwahrtem Feuer oder Licht im Walde betroffen wird, 2. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt, 3. abgesehen von den Fällen des § 368 Ziff. 5 StrGB. im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben, im Freien ohne Erlaubnis der Forstpolizeibehörde Feuer anzündet, oder im Falle der Erlaubnis dasselbe gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt, oder den bei Erteilung der Erlaubnis ihm vorgeschriebenen Bedingungen zuwiderhandelt, 4. der Verpflichtung zur Anzeige eines Waldbrandes ohne genügende Entschuldigung nicht nachkommt, oder bei einem Waldbrand der Aufforderung der zuständigen Beamten zur Hilfeleistung nicht entspricht, obschon er der Aufforderung ohne erheblichen eigenen Nachteil Folge leisten könnte.

IV. Nach Art. 32 ForstpolGes. wird bis zu RM. 150.— oder mit Haft bestraft, wer Waldflächen oder Felder, welche an Waldungen angrenzen, ohne Erlaubnis der Forstpolizeibehörde abbrennt, oder den hierauf bezüglichen Anordnungen der Forstpolizeibehörde zuwiderhandelt.

Lehrer, Erzieher und gesetzliche Vertreter von Kindern werden aufgefordert, diese auf die Gefahr der Verursachung von Bränden durch das Spielen mit Zündhölzern und feuergefährlichen Stoffen hinzuweisen und zu warnen.

Calw, 29. Mai 1948.

Bürgermeisteramt Calw.

#### Rotes Kreuz Württemberg/Hohenzollern Kreis-Komitee Calw

**Rußland-Kgf.-Post!** Die monatlichen Eigenpostkarten mit Begleitzettel kommen an in den Lagern, wie die vielen Antworten beweisen. Wer diese Möglichkeit noch nicht benützt, erkundige sich sofort bei der Geschäftsstelle. — Die Antwortkarten an die Kgf. sollten dauernd über die Geschäftsstelle beim Landratsamt zur Weiterleitung nach Tübingen gesandt werden, weil nur dadurch die Beantwortung der vielen Anfragen möglich ist, ob viel oder wenig Posteingang zu verzeichnen ist. — Dies gilt auch für die Post nach Jugoslawien und Polen. — Als Antwortkarten sollten nur die von den Kgf. gesandten verwandt werden, nicht von wo anders bezogene, weil die meistens nicht ankommen.

**Post an Kgf. in Albanien.** An die deutschen Kgf. in Albanien sind ab sofort gewöhnliche Briefe bis zu 20 Gramm und Postkarten zugelassen.

**Fremdenlegionäre,** die als in Nordafrika vermißt gelten können jetzt gesucht werden. Auskunft auf der Geschäftsstelle.

#### Frist zur Geltendmachung von Forderungen an die Besatzungsbehörden

Auf Grund der Verordnung Nr. 153 des Herrn Generals Koenig werden alle Inhaber von Forderungen gegen die Militärregierung oder die Besatzungstruppen aus Sachlieferungen oder Dienstleistungen für die Bedürfnisse der Besatzungstreitkräfte, die bisher noch nicht bei einer amtlichen deutschen oder französischen Dienststelle angemeldet sind, aufgefordert, diese Forderungen bei der hierfür üblicher Weise zuständigen franz. Dienststelle bis spätestens 15. Juni 1948 anzumelden. Im Zweifel nimmt eine solche Anmeldung auch das örtlich zuständige Requisitionsamt bis zum 8. Juni 1948 entgegen. Künftige Forderungen aus einer Sachlieferung oder Dienstleistung sind innerhalb von 45 Tagen, wenn die Anmeldung bei einer französischen Dienststelle bzw. 8 Tage früher, wenn die Anmeldung bei einer deutschen Dienststelle erfolgt, anzumelden.

Für die Forderungen aus Requisitionen gilt die besondere vor wenigen Tagen ortsüblich bekanntgemachte Anweisung der Militärregierung.

Die letztere Bekanntmachung erstreckt sich auf die Vorlage von Rechnungen für Leistungen, die auf Ordre de Livraison ausgeführt worden sind. Diese Rechnungen sind spätestens von innerhalb 1 Monat dem Bürgermeisteramt vorzulegen.

Landratsamt.

**Achtung! Heimkehrer!** Die jetzt ankommenden Heimkehrer, die im Besitz des Tuttlinger Entlassungsscheins sind, können — sofern sie ihr Entlassungsgeld nicht erhalten haben — dieses im Krankheitsfalle auf unserer Geschäftsstelle abholen lassen. Der Beauftragte muß aber eine Vollmacht des Heimkehrers, vom Bürgermeisteramt beglaubigt, vorlegen, sonst kann die Auszahlung nicht erfolgen. Dies gilt auch für Familienangehörige.

**USA-Suchformulare** dürfen nicht, wenn sie ausgefüllt sind, nach München oder Tübingen gesandt werden. Da eine Kontrolle notwendig ist, weil viele nicht richtig oder lückenhaft ausgefüllt sind, müssen die Scheine wieder an das Kreisamt für Suchdienst beim Landratsamt, Zimmer 15, zurückgesandt werden. — Eine kleine Anzahl Formulare sind wieder eingetroffen und für 3.— RM. pro Suchfall auf dem Kreisamt erhältlich. — USA-Suchformulare gelten nur für Nordamerika und haben für den Osten keinen Zweck!

**Nachforschung nach Angehörigen in Südamerika und Australien** müssen mit extra für diese Länder angeforderten Formularen erfolgen. Diese sind z. Z. vergriffen, können aber jetzt schon auf der Geschäftsstelle bestellt werden, weil diese Scheine über das Rote Kreuz gehen!

**Dringende Bitte!** Es mehren sich die Fälle, daß hier Suchanträge nach Angehörigen in den andern 3 Zonen gestellt, die Geschäftsstelle aber nicht benachrichtigt wurde, wenn die Gesuchten inzwischen im Kreis erschienen. Es wird dringend gebeten, sofort hierher Nachricht zu geben, daß der Gesuchte da ist oder sich gemeldet hat, damit die Einstellung der Nachforschung auch über die beanspruchten Stellen erfolgt! — Diese Bitte gilt auch für andere Nachforschungsfälle in gleicher Weise!

**Wer kennt die Angehörigen von Kgf. Eugen Saier oder Sailer** oder ähnlich lautendem Namen? Der Kgf. soll Koch oder Bäcker sein, mit einer Gastwirtschaft „Zum Deutschen Kaiser“ im Kreis Calw? Zuschriften erbeten.

**Um Kleider, Wäsche, Schuhe aller Größen in brauchbarem Zustande** wird weiterhin herzlich gebeten. Die große Zahl der bedürftigen Heimkehrer, Flüchtlinge und in Not Befindlichen bedarf dieser dringend. Da immer wieder Spenden eingingen, wird auch für die kommende Zeit

#### Verkehrsteilnehmer!

Beachtet die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, dieselben haben noch Gültigkeit.  
Helft mit Unfälle verhüten!

nochmals um größtmögliche Unterstützung gebeten!

**Betr. San.-Kolonne w Calw.** Anmeldungen von Rot-Kreuz-Helferinnen für die großen Ausbildungskurse in Stockdorf am Starnberger See in den Monaten Juni, Juli, August können noch erfolgen. Auskunft auf der Geschäftsstelle.

**USA-Kgf.-Pakete,** die bisher erwartet und nicht eintrafen, sind sofort vom Heimkehrer od. Angehörigen schriftlich mit genauer Absender- und Empfängeradresse hierher zu melden.

Geschäftsst. Calw, Landratsamt  
Zimmer 15, I. Stock, Tel. 244 und über 345

#### Vermögenskontrolle — Kreisamt Calw

Das Finanzministerium — Abteilung Vermögenskontrolle — in Tübingen hat durch Verfügung vom 3. Mai 1948 die

#### Zwangsverwaltung

im Sinne der Vermögenskontrolle nach Ges. 52/1/1f zum Schutze der Vermögensinteressen von im Ausland befindlichen Beteiligten angeordnet über den Nachlaß der Holzhausers-Eheleute Wacker Karl Friedrich und Wilhelmine geb. Treiber, Döbel.

Zum Verwalter wurde Herr Albert Wacker, Wagnermeister und Gemeinderat in Döbel, bestellt.

Die inländischen Beteiligten werden hierdurch von dieser Maßnahme unterrichtet.

#### Amtsgericht Neuenbürg/Württ.

Handelsregister-Eintragung v. 26. Mai 1948  
HR. A 430. Braun & Co.,  
Sitz in Höfen/Enz.

**Persönl. haftender Gesellschafter:** Wolfgang Albrecht Hartwig Braun, Kaufmann in Höfen/Enz. Einzelprokura ist erteilt an Frau Frieda Braun und an Fräulein Hertha Braun, beide in Höfen/Enz.

Kommanditgesellschaft seit 1. Januar 1948. Beteiligt sind 4 Kommanditisten. (Geschäftszweig: Großhandel und Fabrikation von Schmuckwaren, Trauringen, Uhren, Luxus- und Gebrauchsgegenständen.) Die Angaben in () ohne Gewähr.

#### Oberschule Altensteig

#### Anmeldung zur Aufnahmeprüfung

Am 22. Juni 1948 beginnt um 8 Uhr vorm. in der Oberschule die Aufnahmeprüfung.

Schüler und Schülerinnen der 4. Grundschulklassen, welche in Klasse 1 der Oberschule eintreten wollen, sind bis 15. 6. anzumelden. Dabei sind die Personalien und ein Zeugnis der zuletzt besuchten Grundschulklasse vorzulegen.

I. A.: Studienrat Dr. Koch.

#### Evangelische Gottesdienste in Calw

2. Sonntag nach Trin. 6. Juni 1948:  
8.00 Uhr Christenlehre (Söhne) (Geprägt).  
9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Höltzel).  
10.45 Uhr Kindergottesdienst.  
20.00 Uhr in der Stadthalle: Spiel der Evang. Jugend: Der Zaungast.  
Mittwoch, 9. Juni 1948:  
7.30 Uhr Schülergottesdienst.  
8.30 Uhr Betstunde.  
Donnerstag, 10. Juni 1948:  
20.00 Uhr Bibelstunde.

Herausgeber: Landratsamt Calw, Verwaltung u. Anzeigenannahme: Landratsamt Calw, Abt. Bekanntmachungen.  
Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei in Calw.